## Anlage 1b (Rentenversicherung)

zur

## Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Niedersachsen vom 01.01.2023

## Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2024

§ 1<br>Höhe der Vergütung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren gemäß § 7 (Vergütung) der obigen Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Niedersachsen, dass die Leistungsträger für die Teilnahme am Rehabilitationssport je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchberechtigten Versicherten folgende Vergütungssätze zahlen.
(2) Die Vergütungssätze der Deutschen Rentenversicherung werden bundeseinheitlich festgelegt und betragen

| Leistung | Preis |
| :--- | :---: |
| allgemeiner Rehabilitationssport | $6,67 €$ |
| Rehabilitationssport in Herzgruppen | $10,37 €$ |
| Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für Schwerbehinderte <br> und schwerstbehinderte Erwachsene (vgl. Ziffer 9.1 Abs. 3 Rahmenverein- <br> barung), die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern | $14,30 €$ |
| Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen | $19,15 €$ |
| Rehabilitationssport im Wasser | $8,94 €$ |
| Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusst- <br> seins | $13,35 €$ |
| Rehabilitationssport in Kindergruppen bis zur Vollendung des 14. Lebens- <br> jahres | $9,88 €$ |
| Rehabilitationssport im Wasser für Kinder bis zur Vollendung des 14. Le- <br> bensjahres | $13,52 €$ |
| Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte <br> Kinder (vgl. Ziffer 9.2 Rahmenvereinbarung) | $18,23 €$ |
| Herzinsuffizienzgruppen | $19,05 €$ |
| Gesundheitsbildungsmaßnahmen It. Anlage 4 | $10,03 €$ |

Die einheitlichen Vergütungssätze werden ab dem Jahr 2024 entsprechend dem Richtwert der DRV zur Anpassung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Vertragseinrichtungen und zur Reha-Nachsorge angepasst. Die Trägerverbände werden von den an dieser Vereinbarung beteiligten Rentenversicherungsträgern über Zeitpunkt und Höhe der Anpassung informiert.

Mit der festgelegten Vergütung sind alle entstehenden Kosten abgegolten, ein Eigenanteil für den Versicherten entsteht nicht.

## § 2

In-Kraft-Treten
(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationsportgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 31.12.2023 abgegeben wurde. Diese Regelung gilt auch für die zukünftigen Anpassungen des Vergütungssatzes durch die Deutsche Rentenversicherung.

## Der Anlage 1 b der Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Niedersachsen vom 01.01.2023 wird zugestimmt.



